

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen für Anhalt und Thüringen.

1920 Nr. 123 Jahrgang 213

Bezugspreis: für Heftig und monatliche Verleger monatlich Mk. 2,00, vierteljährlich Mk. 6,00 im Voraus. Durch die Post bezogen zugängliche postal. Zeitungsnummer 1000. Geschäftsstelle Halle: Leipziger Straße 61/62, Fernruf Centralre 7801. Morgenausgabe: Sonnabend, 13. März. Anzeigenpreis: Die Spalte 36 mm breit, 10 mm hoch 40 ct. Die Spalte 20 mm breit, 10 mm hoch 200 ct. (Kupon nach Zust. Entlassensort Halle-Saale). Geschäftsstelle Berlin: Bernburger Str. 30, Fernruf Amt Kurium Nr. 1920. Kleine Berliner Schriftleitung: Verlaag im Druck von Otto Thiele, Halle-Saale.

Regierungsüberfall auf die Öffentlichkeit!

Stimmungsmache der Regierung zur Vertuschung unangenehmer Tatsachen

Im Laufe des gestrigen Tages hat die demokratisch-sozialistische Regierung die Öffentlichkeit mit mehr fonderbaren als ernst zu nehmenden Nachrichten überzogen, die den Stempel des schlechten Gewissens und vor allem einer maßlosen Ueberhebung an der Stirn tragen. Auf die Organe der (verfassungswidrigen) Regierungsmehrheit haben diese Nachrichten wie eine Erleuchtung wie die Vertuschung von einem schweren Verbrechen gewirkt. Das „Berliner Tageblatt“ beispielsweise veröffentlicht diese Ausdrücke einer sich in Verlegenheit befindlichen Regierung unter der Hülle und für diese Kreise sehr bezeichnenden Überschrift: „Verteilung eines reaktionären Putschversuchs.“ Wir lassen erst einmal die durch das offizielle M. A. V. verbreiteten Meldungen selbst sprechen:

Berlin, 12. März. (Amtlich.) Von zünftiger Stelle wird mitgeteilt: In Berlin hat seit einiger Zeit das Schreiben einer rechtsradikalen Rikie eingesetzt, deren Bestrebungen auf geschäftliche und verfassungswidrigen Umstrukturierung hinauslaufen, und die darauf hat, auch militärische Stellen für den Plan zu gewinnen. Es kann festgestellt werden, daß die in Opposition gegen die Regierung stehenden Rechtsparteien der Rationalisierungsaktion sowie der preussischen Landesversammlung dieser Sache fernbleiben. Die rechte Rikie ist konsequenter Richtung, lehnen die Demokraten dieser rechtsradikalen Rikie respektlos ab. Zusammen ist gegen eine derartige, mit nationalsozialistischen Schlagworten arbeitende Gruppe besondere Vorsicht am Platze. Die Reichsregierung wird diese Vorsicht nicht lassen und mit schärfsten Mitteln gegen die Drahtzieher und Leiter der Bewegung einschreiten. Daher ist auch gegen eine Reihe von beteiligten Persönlichkeiten die Schutzhaft verhängt worden.

Gegen den Generallandschaftsdirektor Kapp, den Hauptmann A. D. Pabst und die Schriftsteller Gradowski und Schlichter ist die Schutzhaft verhängt worden. Die beiden Erstgenannten waren bisher nicht aufgefunden. Die Sicherheits- und Reichswehr in Berlin sind heute in Alarmbereitschaft. Von zünftiger Stelle wird dazu mitgeteilt, daß in Berlin seit einiger Zeit das Schreiben einer rechtsradikalen Rikie eingesetzt habe, deren Bestrebungen auf Umstrukturierung hinauslaufen. Es wird aber festgestellt, daß die Rechtsparteien der Rationalisierungsaktion sowie der preussischen Landesversammlung der Sache fernbleiben.

Im Zusammenhang mit den Schutzhaftmaßnahmen sind die Wohn- und Büroräume der in Frage kommenden Persönlichkeiten einer eingehenden Durchsichtigung unterzogen worden. Auch den Geschäftsakten der Rationalisierungsaktion, Schlichterstraße 1, haben Kriminalbeamte einen Besuch abgelegt und das gesamte dort vorgefundene Material beschlagnahmt.

Aus diesen Meldungen geht bereits mit aller Mühsamerkeit deutlich hervor, wie unklar (um keinen härteren Ausdruck zu gebrauchen) das „Tatsachenmaterial“ der Regierung ist, auf dem die Schutzhaftbefehle gegen Männer der Rechten beruhen. Von Tatsächlichkeiten und ähnlichen verfassungswidrigen Bestrebungen nationaler Rikie ist bisher nichts als geringste bekannt gewesen, und wenn derartig verwerfliche und schädliche Pläne bei irgendwelchen Geisteskräften wirklich bestehen sollten, so würden sie von niemand härter beurteilt werden als von den beiden nationalen Parteien. Wenn die Regierung Veranlassung haben sollte, in bezug auf alarmierender Weise die Öffentlichkeit aufzuklären, dann müßte eine Volksbewegung für gemeinsame Umstrukturierung vorhanden sein, diese aber ist nicht vorhanden, weil, wie die Regierung selbst feststellt, die beiden Rechtsparteien den angeführten Verbindungen der verhafteten Persönlichkeiten fernbleiben. Die ganze Art des Vorgehens der Regierung macht den Eindruck eines Ueberfalls auf die Öffentlichkeit, um deren Aufmerksamkeiten von gewissen, der Regierung sehr feindlichen Dingen abzulenken. Es ist zum mindesten ein seltsamer Zufall, daß die Entdeckung „reaktionärer Putschversuche“ genau am dem Tage der Urteilsverurteilung im Erzberger-Prozess geschah. Ist dies nicht, durch welches das gesamte demokratisch-sozialistische Regierungskollektivum auf das Unerwartetste getroffen wird, soll schnell begreifen werden in der Aufzählung über neue tiefgreifende Ereignisse, und was ist heute den verhafteten Personen gefolgt als das Märchen von einer gemeinsamen Gegenrevolution der nationalen, oder, wie die Gegner sagen, sozialistischen Kreise? In Wirklichkeit denken diese Kreise gar nicht an einen derartigen verwerflichen Vorgehen, sie fordern im Gegenteil strenge Bekämpfung aller dieser, die

mit anderen als rein verfassungsmäßigen Mitteln auf eine Abänderung unserer trübsamen Lage hinarbeiten wollen. Gemaltene oder verfassungswidrige Bestrebungen von Geisteskräften können den Zielen der nationalen Parteien nur entgegenwirken, unbedingt näher aber wird ihnen eine Stimmungsmache der Regierung, die auf eine Diskreditierung des nationalen Bekenntnisses beruht, und als solche sich nach der fürgeleiteten Art gewisser Dinge entlarven muß. Die Regierung will von den katastrophalen Entfaltungen und Ergebnissen des Erzbergerprozesses ablenken, und sie will weiter mit solchen Alarmnachrichten ihre eigene Absicht eines neuen Versuchungsbegriffs (Wahl des Reichspräsidenten durch die Nationalversammlung beim Reichstag) bedecken, sie will endlich, was wohl die Hauptursache ist, die Wahl Einheitsburg zum Reichspräsidenten mit allen Mitteln verhindern. Um diesen Zweck zu erreichen, die Vertuschung des deutschen National- und Öffentlichkeits, unschädlich zu machen, müssen nationale Kreise öffentlich bloßgestellt werden, und darum diese unerhörte Ueberhebung und Stimmungsmache der Regierung.

Die Alarmbereitschaft.

Die Verfügung des Reichswehrministers, daß sämtliche Teile der Berliner Garnison in Alarmbereitschaft zu halten seien, rief in den Kreisen der Reichswehr große Aufregung hervor. Den Mannschaften wurde kurz mitgeteilt, daß ein Sturm der Regierung beschlossene sei und Urlaub vorläufig nicht bewilligt werde. Mehrere Ausrüstungen wurden jedoch nicht getroffen. Bei der Sicherheitswehr verlief die Ankündigung in ähnlicher Weise. Die Polizeitruppe arbeitet bekanntlich in drei Schichten. Während ein Teil die Wochen besetzt, wird der zweite Teil der Beamten in den Kasernen und Quartieren in Bereitschaft gehalten; der dritte Teil der Beamten hat Ruhe. Die Alarmbereitschaft bezieht sich also auf die beiden letztgenannten Gruppen. Sie müssen für die Zeit des Marsches bis in den Kasernen bereitstehen, um bei notwendigem Eingreifen sofort zur Verfügung zu stehen.

Die verhafteten Personen

Generallandschaftsdirektor Geheimrat Dr. Wolfgang Kapp, dessen Revolver 1918 als Revolutionsrevolver beschlagnahmt wurde und später freigelegter Abgeordneter wurde, wurde seiner Würde als Reichskanzler v. Weismann v. S. im Jahre 1918 nicht genehmigt. Er hatte dem Kanzler u. a. den Vorschlag der Schwärze gemacht, und Herr von Weismann hatte in Hinblick auf die Angriffe sofort erwidert: „Der aus der Verhaftungsaktion herausgenommen und um die streifenlose Anwesenheit als Generallandschaftsdirektor hochverdienter Mann wurde in diesem Vorschlag bei der Wiederwahl von der Regierung nicht beschäftigt. Seine streifenlose Anwesenheit ist nun durch, um ihm die Verurteilung in mehrfacher Weise kundzugeben, im Frühjahr 1918 in den Reichstagen von der Reichspräsidenten-Konferenz als konföderativer Abgeordneter verurteilt. Im Herbst 1917 hatte Kapp die Vaterlandspartei mitgegründet, und als zweiter Reichsminister trat er neben dem jetzt verstorbenen Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Großadmiral v. Tirpitz in ihren Vorstand ein.“

Der Schriftsteller Schlichter, über den die Schutzhaft verhängt worden ist, gehörte der Pressestelle des Korps Stützpunkts an. Fritz Gradowski war Reichsleiter bei der Gardeabteilung der Reichswehr. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Herausgeber der „Reichswehr“ „Neues Deutschland“, Adolf Gradowski (dem bestimmten demokratischen Nennungs-Konferenzen!) (die Weh.).

Das in der Stadt verbreitete Gerücht von einer Dienstenthebung des Generals von Lüttich durch das Reichswehrministerium wurde von diesem auf Anfrage des „Tag“ dahin beantwortet, daß Änderungen in den Personalien bei der Kommandoführung vorläufig nicht getroffen seien. In der bestimmten Form einer „Abberufung“ könne von einer Entlassung über den General von Lüttich nicht gesprochen werden.

Erzbergers Rücktritt?

Berlin, 12. März. Wie wir von zünftiger Stelle erfahren, hat Reichsfinanzminister Erzberger sein Abschiedsgesuch eingereicht. Dieser ist nach einer Genehmigung vom Reichspräsidenten erteilt worden, doch wird die Genehmigung sicher am Sonnabend abend erwartet. Erzberger geht Berlin auf einige Zeit zu verlassen und sich auf Meisen (H) zu begeben. Im Verlaufe auf dieser Meldung verbreitet M. A. V., daß Erzberger weder sein Abschiedsgesuch eingereicht, noch sein Abschiedswort abzugeben habe, da es sich weit mit den Wünschen seiner Heimat erklären müsse.

Urteilsbegründung im Erzberger-Prozess

Nach der Verurteilung des bereits veröffentlichten Urteils, in dem der Gerichtshof in allen Punkten, ausgenommen der Abschiedsgesuch, den Abschiedswort des Angeklagten (nicht des Nebenklägers) für erlaubt hält, vertritt der Vorsitzende

Die Urteilsbegründung.

Die mündliche Urteilsbegründung muß sich auf die Abänderung der wesentlichen Ermächtigungen beschränken, auf denen die Entscheidung beruht. Die Würdigung des gesamten Prozesses und die nähere Ausführung bleibt dem schriftlichen Urteil vorbehalten.

Das Gericht hält sich bei seiner Entscheidung streng an die Sache. Es urteilt nicht über Regierungsformen, Regierungsmaßnahmen, Parteien; nicht über die Politik des Angeklagten oder des Nebenklägers; es schreibt nicht Gesetze, es befiehlt sich nur mit der vom Angeklagten vorgeworfenen Straftat und mit der vom Nebenkläger vorgebrachten Verteidigung. Es legt seinem Urteil nur Tatsachen zugrunde, die es für einwandfrei erwiehen hat; es scheidet alle Zweifelspunkte aus. Ein Verdacht kann nicht Grundlage eines Richterurteils sein. Fälle, in denen nach der Überzeugung des Gerichts nichts oder nichts Ausreichendes bemerkt ist, läßt die heute unberührt.

Der Angeklagte ist der Verteidigung des Nebenklägers beschuldigt, begangen durch die bekannten Aufträge in der „Reichswehr“ und der „Reichswehr“ „Reichswehr“. Die Urteilsbegründung enthält folgende Aufzählungen in großer Kürze, teils einfache Bestimmungen, teils Tatsachenbehauptungen (siehe Nachrede). Dabei liegt eine einheitliche, fortgesetzte Ordnung vor. Denn der Angeklagte handelt aus dem einmal gefassten Vorhaben, den Nebenkläger so lange anzugreifen, bis er seinen Zweck erreicht hat.

Die Tatsachenbehauptungen lassen sich in vier Gruppen ordnen. Der Angeklagte wird dem Nebenkläger vor:

1. die Vermittlung politischer Tätigkeit und eigener Selbstinteressen (Geschäftspolitik);
 2. Unwahrschaftheit;
 3. Unfähigkeit;
 4. politische Tätigkeit zum Nachteil Deutschlands.
- Der Angeklagte hat für diese Behauptungen den Wahrheitsbeweis anzubringen. Das Gericht hat also die Verantwortlichkeit, diese gegen den Nebenkläger erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Eine Einschränkung hatte einzutreten hinsichtlich der Gruppe 4 (politische Tätigkeit) und des zu Gruppe 2 gehörigen Vorwurfs der Unwahrschaftheit in Behauptungen über die behauptete Tätigkeit des Angeklagten. Diese behaupteten Tatsachen sind durch Vereinfachung der Sachverhalte der Nachprüfung des Gerichts entzogen. Ihre Erörterung und Würdigung könnte auch am Gesamturteil nichts ändern.

Die Unfähigkeit und Unwahrschaftheit, die dem Nebenkläger im Laufe des Verfahrens so oft vorgeworfen wurde, fällt unter seine der Gruppen und war daher nicht zu erörtern.

Wahrheitsbeweis fällt nicht unter die Gruppe Geschäftspolitik, weil der Nebenkläger für den Wahrheitsbeweis für die Gruppe Geschäftspolitik nicht erwählt. Aber ist an einer Stelle die Rede von politischer Korruption. Der Zusammenhang ergibt aber, daß darunter nur die Geschäftspolitik verstanden und ein darüber hinausgehender neuer Vorwurf nicht erhoben wird.

Wenn Wahrheitsbeweis sich in seiner Aufzählung von Gruppen aneinander schließt, der Wahrheitsbeweis war in zu weitem Umfang aufzuleisten worden, so ist zu entnehmen: einmal, daß das geltende Strafrecht den Nebenkläger in dieser Beziehung nicht einseitig stellt, dann aber, daß gerade der Nebenkläger das ganze Verfahren hindurch immer und immer wieder die vollste Aufklärung nachdrücklich verlangt hat.

Der Wahrheitsbeweis ist im wesentlichen gelungen.

Die einzelnen Handlungen eines Menschen lassen sich allseitig würdigen nur aus der Kenntnis seines Charakters. Das Gericht mußte sich darum ein Bild vom

Charakter des Nebenklägers

Charakter des Nebenklägers werden, und es glaubt in lebenwürdiger Verbindung, in deren Mittelpunkt steht der Nebenkläger, ein solches Bild gewonnen zu haben. Der Nebenkläger ist ein Mann von vieljähriger Erfahrung, von vorbildlichem Reich, bemerkenswerten Verdiensten, großer Tatkraft und außerordentlicher Fähigkeit, aber andererseits von einem bedauerlichen Mangel an Urteilskraft und einer geradezu erstaunlichen Ungenauigkeit in allen Dingen. Hat er doch, was nur der Erfahrung dienen soll, in der Sachverhandlung gar nicht begreifen können, daß ein Minister, selbst wenn er Abgeordneter ist, nicht Freunden oder Unbekannten mit derselben Selbstherrlichkeit Empfehlungen an Besörden mitgeben darf, wie es ein einfacher Abgeordneter mandatum um mag, oder daß ein Minister keine Anordnungen von allgemeinen Vorschriften zugunsten einzelner machen darf, selbst wenn sie sachlich begründet sind, oder daß er in den einzelnen Gruppen, zunächst zur Gruppe Geschäftspolitik.

Im Fall Thünen

liegt eine unzulässige Vermischung politischer, nämlich parlamentarischer Tätigkeit und eigener Selbstinteressen vor.

Einmal in der Frage der Aufzählung der Geschädigten, wo der Nebenkläger als geschädigter Angeklagter festgestellt hat, ein

ater
74. Uhr
angen
hler
ck.
M.A.
de
heit.
ater
M.A.
de
II.
mit
de.
an
1920
29
us
m
hr.
hr.
m.
hr
ab
d.
v.
an
an
ten
mer.
Sach-
a. S.
1920

bringlich für deren Genehmigung einsetze, trotzdem ich bemerkt war, daß die Zuständigen Interessen hier den Staatsinteressen gegenüber...

Am Fall Berger. Die Reichstagskommission hat den Antrag des Abgeordneten Berger...

Am Fall Vahndt. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Vahndt...

Am Fall Hagen. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Hagen...

Am Fall Wöplau. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Wöplau...

Am Fall Wolf. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Wolf...

Am Fall Berger. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Berger...

Am Fall Vahndt. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Vahndt...

Am Fall Hagen. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Hagen...

Am Fall Wöplau. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Wöplau...

Am Fall Wolf. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Wolf...

Am Fall Berger. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Berger...

Am Fall Vahndt. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Vahndt...

Am Fall Hagen. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Hagen...

Am Fall Wöplau. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Wöplau...

Am Fall Wöplau. In diesem Falle ist der Reichstagskommission der Antrag des Abgeordneten Wöplau...

Das Spiel mit dem Tode. Roman von Lola Stein. Amerikanisches Copyright 1919 by Carl Dancker, Berlin.

ein Ausdruck leerer Verweiflung in sein Gesicht. Denn er wachte nun ja: er hatte verpielt.

Borgange mußte. Wer die schwarze Kugel zieht, muß sterben. Wen von uns beiden würde das Los treffen?

Berliner Börsenberichte

Börsennotierungen. Die in die Währungsbeziehung der ausländischen Devisenpreise infolge des leichten Nachlassens des Marktes...

Probantenbericht. Nach Notiz ist gestern Hofier für Kofware bis 200 Mark für den Zentner und auf Abzahlung bis 205 Mark umgelegt worden.

Getreide-Notierungen. Berlin 12. März. Weizen für 100 kg in Markt...

Devisen-Notierungen. Berlin 12. März. Geld Brief. Wechselkurse für verschiedene Länder.

Berliner Metallnotierungen. Berlin 12. März. Silber, Gold, Kupfer, Zinn, Blei, Wismut, Antimon, Zink, Nickel, Eisen, Stahl.

Im freien Verkehr werden nicht amtlich ermittelt: Deutsche Werte, Ausländ. Werte, Eisenbahn-Aktien, Schiffahrts-Aktien, Banken, Industrie-Aktien.

Table with columns for 'Deutsche Werte', 'Ausländ. Werte', 'Eisenbahn-Aktien', 'Schiffahrts-Aktien', 'Banken', 'Industrie-Aktien'. Lists various stocks and their prices.

Kirchl. Anzeigen von Halle u. Vordorten. Sonntag März, den 14. März 1920.

Wettiner Kirchennachrichten. Sonntag März, den 14. März 1920. Nachrichten von verschiedenen Kirchen.

Johnsenschaftliche Vers. 9 Uhr Konfirmation; P. Liffers. Sintergottesd. Sonntag, 11. März 1920.

Johnsenschaftliche Vers. 9 Uhr Konfirmation; P. Liffers. Sintergottesd. Sonntag, 11. März 1920. (Continuation of church notices).

Johnsenschaftliche Vers. 9 Uhr Konfirmation; P. Liffers. Sintergottesd. Sonntag, 11. März 1920. (Continuation of church notices).

Johnsenschaftliche Vers. 9 Uhr Konfirmation; P. Liffers. Sintergottesd. Sonntag, 11. März 1920. (Continuation of church notices).

Johnsenschaftliche Vers. 9 Uhr Konfirmation; P. Liffers. Sintergottesd. Sonntag, 11. März 1920. (Continuation of church notices).

Johnsenschaftliche Vers. 9 Uhr Konfirmation; P. Liffers. Sintergottesd. Sonntag, 11. März 1920. (Continuation of church notices).

Samilien-Nachrichten. Vermählung, Eward Lehmer und Lucia Wenzel in Talschle. Am 10. März 1920.

Provinz Sachsen. Koburgs Vereinigung mit Bamern. München, 11. März.

Der gesamte bayerische Landbau. Vertreter der bayerischen Staatsregierung und der Bauernvereine...

Die Metallarbeiter verlangen eine Erhöhung des am 1. Febr. abgelaufenen Tarifes, und zwar als Minimum...

Die Metallarbeiter verlangen eine Erhöhung des am 1. Febr. abgelaufenen Tarifes, und zwar als Minimum...

Die Metallarbeiter verlangen eine Erhöhung des am 1. Febr. abgelaufenen Tarifes, und zwar als Minimum...

Volkswirtschaft

Die neue Geldmarkt. Zur Ausweitung des Notenbestandes...

Die neue Geldmarkt. Zur Ausweitung des Notenbestandes...